

5. a) Die Verordnung über den Schutz der Arbeitskraft enthält für Frauen bestimmte Arbeitsverbote, die sich jedoch dadurch auszeichnen, daß sie nicht gelten, »wenn durch die Produktionstechnik im Betrieb keine Gesundheitsgefährdung der Frau besteht¹⁶«. Da über die Frage der Gesundheitsgefährdung praktisch die Betriebsleitung entscheidet, werden vielfach Frauen auch bei verbotenen Arbeiten eingesetzt¹⁷.

b) Die Frauenarbeit wird sehr propagiert. Ende 1959 waren 68,2% aller im arbeitsfähigen Alter stehenden Frauen erwerbstätig¹⁸. Im Herbst 1960 betrug die Zahl der berufstätigen Frauen 3,5 Millionen¹⁹. Ein wirksames Mittel, Frauen zu veranlassen, Arbeit aufzunehmen, ist, ihnen Renten, Unterstützungen und Unterhaltsleistungen zu versagen, solange sie arbeitsfähig sind²⁰. Neuerdings werden auch Hausfrauen in »Hausfrauenbrigaden« zu stundenweisem Arbeiten in der Produktion veranlaßt²¹. Für Frauen mit Kindern soll die Arbeitsaufnahme erleichtert werden, indem möglichst viele Betriebskinderkrippen, -gärten und -horte eingerichtet werden²².

6. a) Im Widerspruch zum absoluten Verbot der Verfassung ist die Arbeit von Kindern erlaubt, sofern das Interesse der Kunst oder Wissenschaft oder das öffentliche Interesse es erfordern. Das gilt auch für solche unter sechs Jahren, wenn ein besonderes Interesse vorliegt. Im übrigen bestehen für Jugendliche eine Reihe von Arbeitsverboten, die aber dann nicht gelten, »wenn bei der zu verrichtenden Arbeit, der Produktionstechnik im Betrieb und der körperlichen Entwicklung des Jugendlichen feststeht, daß dem Jugendlichen diese Arbeit ohne Gefährdung seiner Gesundheit zugemutet werden kann«. Nur in »Zweifelsfällen« wird ärztliche Unter-

16 § 20 Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 1951 (GBl. S. 957)

17 Haas - Leutwein (Mampel), Die rechtliche und soziale Lage der Arbeitnehmer in der sowjetischen Besatzungszone, Bonner Bericht, 1959, S. 222

18 Arndt, Zu einigen Mängeln in der Leitungstätigkeit der örtlichen Organe des Staates auf dem Gebiete der Arbeitskräftelenkung, Arbeit und Sozialfürsorge, 1960, S. 446

19 Neues Deutschland vom 1. 10. 1960, S. 227

20 §§ 48, 56 Verordnung über Sozialpflichtversicherung vom 28. 1. 1947 (Arbeit und Sozialfürsorge, S. 92); § 1 Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge vom 23.2.1956 (GBl. I S. 233) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Allgemeine Sozialfürsorge vom 24. 2. 1956 (GBl. I S. 236); § 13 Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. 11. 1955 (GBl. I S. 849)

21 Kulitzscher, Zur Verfügung über die Verbesserung der Arbeit mit den Hausfrauenbrigaden, Arbeit und Sozialfürsorge, 1960, S. 260

22 § 24 Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950 (GBl. S. 1037) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. 5. 1958 (GBl. I S. 416), § 3 Abs. 4 Gesetzbuch der Arbeit